

VERORDNUNG (EU) Nr. 112/2011 DER KOMMISSION**vom 7. Februar 2011****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur – auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen – übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angebracht, vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilt wurden, aber nicht mit dieser Verordnung übereinstimmen, gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ noch drei Monate von dem Berechtigten weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 noch drei Monate weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Modul mit den Abmessungen von etwa 8,5 × 30 × 23 cm zur Überwachung der von einem Patienten in medizinischer Behandlung eingeatmeten Atem- und Anästhesiegase (so genanntes Gasanalysemodul).</p> <p>Das Modul arbeitet nur in Verbindung mit einem System zur Patientenüberwachung.</p> <p>Das Modul analysiert mit dem Verfahren der Spektroskopie das Atemgas eines Patienten auf z. B. Kohlendioxid, Distickstoffmonoxid, Halothan oder Isofluran.</p> <p>Das System zur Patientenüberwachung verarbeitet die vom Modul erhaltenen Daten und prüft sie anhand vorgegebener Parameter. Die Ergebnisse werden auf dem Monitor angezeigt. Bei Nichterfüllen der Parameter wird ein Alarm ausgelöst.</p>	9018 19 10	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 2 b zu Kapitel 90 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9018, 9018 19 und 9018 19 10.</p> <p>Das Modul wird nicht als vollständiges Instrument oder Gerät für physikalische oder chemische Untersuchungen der Position 9027 betrachtet, weil seine Kontrollfunktionen und die Anzeige der Ergebnisse vom System zur Patientenüberwachung ausgeführt werden. Daher ist die Einreihung in die Position 9027 ausgeschlossen.</p> <p>Das Modul ist nicht als Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgerät des KN-Codes 9018 20 00 zu erkennen. Daher ist die Einreihung in den KN-Code 9018 20 00 ausgeschlossen. Da das Modul nicht zur Anästhesie verwendet wird, kann es nicht als Apparat oder Gerät für Anästhesie des KN-Code 9018 90 60 angesehen werden. Daher ist die Einreihung in den KN-Code 9018 90 60 ausgeschlossen.</p> <p>Da das Modul nur zur Verwendung mit einem Elektrodiagnoseapparat zum gleichzeitigen Überwachen von zwei oder mehr Parametern geeignet ist, muss es gemäß der Anmerkung 2 b zu Kapitel 90 in die Unterposition 9018 19 10 eingereiht werden.</p>